

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
 Fraktion im Kreistag Ludwigslust-Parchim
 Frau Ulrike Seemann-Katz
 Lange Straße 72
 19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 Büro des Landrates / Kreistages

Ansprechpartner
 Nicole Laudy

Telefon 03871 722-9210 Fax 03871 722-77-9210
 E-Mail nicole.laudy@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
III-2021/2324	Parchim	211	29.03.2021

Anfrage 26/2021
Anfrage nach § 112 KV M-V zum Thema „Brandschutz in Tierhaltungsanlagen“

Sehr geehrte Frau Seemann-Katz,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat der Landrat, Herr Stefan Sternberg, mich als zuständige Beigeordnete für den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beauftragt, Ihre Anfrage vom 10. März 2021 zu beantworten. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. *Wie viele Brände hat es in den letzten fünf Jahren (bitte Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren und Orten) in landwirtschaftlich genutzten Tierhaltungsanlagen im Landkreis LUP gegeben?*

In den letzten fünf Jahren hat es drei Brände gegeben.

1.	11.03.2016	Drönnewitz (Rinderbestand)
2.	22.07.2019	Kolbow (Schweinemastbetrieb)
3.	28.02.2021	Kobrow (Schweinemastbetrieb)

2. *Welche waren die häufigsten Brandursachen (bitte mit Fallzahlen angeben)?*

Soweit die entsprechenden Untersuchungen abgeschlossen wurden:

1.	11.03.2016	Die Brandursache konnte nicht ermittelt werden.
2.	22.07.2019	In diesem Fall gab es einen Kurzschluss (Elektrik).
3.	28.02.2021	Es stehen noch keine Informationen hinsichtlich der Brandursache zur Verfügung.

3. *Wie viele Tiere wurden dabei getötet?*

1.	11.03.2016	99 Rinder
2.	22.07.2019	ca. 2.150 Schweine
3.	28.02.2021	1.978 Schweine

4. *Verlangt der Landkreis Brandschutzkonzepte bei Bauanträgen für Tierhaltungsanlagen?*

Der überwiegende Teil der Stallbauten ist der Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Nr. 1b) der LBauO M-V zuzuordnen.

Wenn kein Sonderbautatbestand nach § 2 Abs. 4 LBauO M-V hinzukommt, sind keine besonderen Brandschutzanforderungen zu stellen, da diese für Gebäude der Gebäudeklasse 1 nicht im Gesetz vorgesehen sind.

Handelt es sich um Sonderbauten, ist nach § 66 LBauO M-V ein Brandschutznachweis zu erstellen, der auch behördlich zu prüfen ist.

5. *Verlangt der Landkreis im Genehmigungsverfahren von größeren Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Anlage 1) Brandschutzkonzepte von den Antragstellern / Betreibern?*

Bauordnungsrechtlich ergibt sich für Anlagen, die nach der LBauO M-V oder nach dem BImSchG zu genehmigen sind, kein Unterschied. Maßgeblich ist allein die Einordnung als Sonderbau.

6. *Wenn ja, nach welchen Kriterien oder rechtlichen Grundlagen werden diese Brandschutzkonzepte bewertet?*

Grundlage für die Prüfung ist § 66 der LBauO M-V.

7. *Hat der Landkreis Bußgelder bei Verstößen gegen Brandschutzauflagen in Tierhaltungsanlagen verhängt?*

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen waren bislang keine Bußgeldverfahren zu betreiben.

8. *Wenn ja, wie hoch waren die Bußgelder aufgeschlüsselt in den letzten fünf Jahren?*

sh. Frage 7.

9. *Finden regelmäßig Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben statt?*

Ja, es finden regelmäßig Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben statt.

10. Wenn ja, wie oft im Durchschnitt pro Betrieb?

Gemäß Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V) vom 3. Mai 2004 sind entsprechend § 2 Abs. 2 Brandverhütungsschauen mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind.

Zu diesen baulichen Anlagen gehören unter anderem auch landwirtschaftliche Betriebe.
(§ 2 Abs. 2 c) BrdverhschauVO M-V)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Scholz
Beigeordnete